

FDP

Die Liberalen

FDP-Kreistagsfraktion Viersen*Schaphauser Str. 59*47929 Grefrath

Herrn Landrat
Peter Ottmann
Kreisverwaltung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Kreistagsfraktion

des Kreises Viersen

Vorsitzende:

Irene Wistuba
Schützenstraße 4, 47906 Kempen
Tel.: 02152 962296 - Fax: 962297
E-mail: irene.wistuba@t-online.de

Geschäftsführerin:

Birgit Jahrke
Schaphauser Straße 59, 47929 Grefrath
Tel.: 02158 4099990 - Fax: 911690
E-mail: geschaeftsstelle@fdp-viersen.de

Grefrath, 13.11.2006

Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion zur Zukunft der Kreis- und Stadtbibliothek

Sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP-Kreistagsfraktion hat sich in ihrer Sitzung vom 09.11.2006 ausführlich mit der o.a. Angelegenheit befasst, u.a. mit dem Ausschussbeschluss vom 25.09.2006, TOP 4, dem Schreiben der Stadt Kempen vom 04.10.2006 und Ihrem Schreiben vom 16.10.2006 an die Mitglieder des Kulturausschusses. Zum jetzigen Zeitpunkt wird unsere Fraktion einer Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1985 nicht zustimmen. Einige Fragen sind für uns noch ungeklärt, wir bitten um Beantwortung in der Sitzung des Ausschusses vom 27.11.2006 oder im Kreistag am 30.11.2006:

- 1) Wie würde sich eine Kündigung auf die Städte und Gemeinden auswirken, die z..Zt. die Kreisbibliothek und den Bücherbus nutzen?
- 2) Auf welcher gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage beruhen bisher die Beziehungen zwischen dem Kreis und den Nutzergemeinden (außer Kempen)? Wie ist vor dem Hintergrund dieser Regelungen der „Ausstieg“ der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Grefrath aus der Inanspruchnahme des Bücherbusses ab 2007 zu beurteilen?
- 3) Wie stehen die Nutzergemeinden zu einer Kündigung des jetzigen Vertrages und zum einem dann anschließenden vertragslosen Zustand, d.h. zur Aufgabe der Kreisbibliothek? Liegen dazu Stellungnahmen dieser Städte und Gemeinden vor?
- 4) Nachdem der Vertrag auf § 23 des NRW-Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit basiert und in § 23 Abs.4 und im Vertrag selbst eine Kündigungsmöglichkeit grundsätzlich vorgesehen ist: worin sieht die Kreisverwaltung den nach § 8 des Vertrages erforderlichen „wichtigen Grund“ für eine Kündigung?
- 5) Ist der Kreisverwaltung die Rechtsprechung zur Kündigung solcher Verträge bekannt, etwa die Urteile des VG Gießen vom 03.09.2004, 8 E 3701/02, in NVwZ-RR 2006, 139-141 und des Thüringer OVG vom 16.11.2001, 4 EO 221/96, LKV 2002, 336-341?

- 6) Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass zur Kündigung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist und eine Kündigung erst mit der Veröffentlichung der Kündigungsgenehmigung wirksam wird?
- 7) Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bei Streitigkeiten der Beteiligten zunächst die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen ist? Ist die Aufsichtsbehörde bereits mit der Angelegenheit befasst worden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irene Wistuba